

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fehmarn am 28. Februar 2027

Zum 01.05.2027 ist bei der Stadt Fehmarn die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der hauptamtlichen Bürgermeisterin infolge des Ablaufes der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Der derzeitige Amtsinhaber hält sich eine erneute Kandidatur offen.

Gemäß §§ 57, 57 a und 57 b Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 48 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) hat der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2026 den Wahltag zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fehmarn auf den 28.02.2027, den Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl auf den 21.03.2027 festgesetzt.

Gemäß § 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich nunmehr zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können einreichen (§ 51 GKWG)

1. in der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 51 Abs. 1 GKWG). Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GKWG aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens 115 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet der Stadt Fehmarn persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Wählbar ist (§ 57 Abs. 3 Gemeindeordnung), wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Der Wahlvorschlag soll auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 10) eingereicht werden und darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten (§§ 74, 75 GKWO).

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll nach § 74 Abs. 3 GKWO ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten (§§ 46 Abs. 1, 22 GKWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 13),
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Anlage 16),
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG (Anlage 18). Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben,
4. mindestens 115 Formblätter mit Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (Anlage 11, 11a).

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren werden im Wahlbüro, Bahnhofstraße 5, Zimmer 3 und 5, kostenfrei auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt durch die Stadtvertretung, wenn zur Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzig zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält (§ 57 Abs. 2 GO, § 73 GKWO).

Die Wahlvorschläge sind bis zum **04.01.2027, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Gemeindewahlleiter der Stadt Fehmarn (Bahnhofstraße 5, Burg auf Fehmarn, 23769 Fehmarn) schriftlich einzureichen (§§ 46 Abs. 1, 19 GKWG).

Es wird jedoch empfohlen, die Unterlagen so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Fehmarn, 12.06.2027
Stadt Fehmarn
Die Gemeindewahlleiterin